



Detailansicht des Regelungsvorhabens

Einführung Kassenpflicht

Aktuell seit 28.10.2026 13:34:45

Angegeben von:

Bundeszahnärztekammer - Arbeitsgemeinschaft der deutschen Zahnärztekammern e.V. (BZÄK)
(R001361) am 28.10.2026

Beschreibung:

BZÄK und KZBV setzen sich dafür ein, dass umsatzsteuerpflichtige zahntechnische Leistungen, die in praxiseigenen Laboren erbracht werden, bei der Ermittlung der Umsatzgrenze von 100.000 Euro für die vorgesehene Kassenpflicht nach § 146b AO-E unberücksichtigt bleiben. Hilfsweise soll die vorgesehene Ausnahmeregelung auf Zahnarztpraxen ausgeweitet werden, die keine Barzahlungen akzeptieren.

Zu Regelungsentwurf

1. Bundesrats-Drucksachennummer:

BR-Drs. 585/26 (Vorgang) [alle RV hierzu]

Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung von Kassenaufzeichnungen und zur Bekämpfung von Steuerhinterziehung sowie zur weiteren Digitalisierung handels- und steuerrechtlicher Aufzeichnungen

Zuständiges Ministerium: BMF [alle RV hierzu]

Betroffene Interessenbereiche (1)

Kleine und mittlere Unternehmen [alle RV hierzu]

Betroffene Bundesgesetze (1)

UStG 1980 [alle RV hierzu]

